

B E K A N N T M A C H U N G

des endgültigen Wahlergebnisses zum Rat der GEMEINDE BURGDORF am 12. September 2021 (§ 66 NKWO)

Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindegewahlausschuss in seiner Sitzung am 23. September 2021 gemäß § 36 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird hiermit das Wahlergebnis nach § 39 NKWG öffentlich bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten:	1.949
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.260
Wahlbeteiligung:	64,65 %
Ungültige Stimmzettel:	21
Gültige Stimmzettel:	1.239
Gültige Stimmen:	3.678
Zahl der zu vergebenden Sitze:	13

I. VERTEILUNG DER GÜLTIGEN STIMMEN AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Wahlvorschlag der Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):	1.684 Stimmen = 45,79 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU):	1.089 Stimmen = 29,61 %
Bürger für Burgdorf (BfB):	905 Stimmen = 24,61 %

II. VERTEILUNG DER 13 SITZE AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Nach der in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

S P D 6 Sitze	C D U 4 Sitze	B f B 3 Sitze
-------------------------	-------------------------	-------------------------

III. VERTEILUNG DER SITZE AUF DIE BEWERBERINNEN UND BEWERBER:

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Personenwahl)

S P D		C D U		B f B	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
Brandes, Bernd	497	Nölke, Gerd	245	Wiezer, Dirk Swen	196
Biehl, Sven	196	Löhr, Norbert	230	Kott, Alexander	183
Günzel, Vanessa	120	Söchtig, Christian	209		
Burgdorf, Bent	82	Friedrichs, Martin	122		
Brandes, Katrin	76				

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahl)

S P D		C D U		B f B	
	Stimmen		Stimmen		
Buntfusz, Michael	57	keine		Llacer, Carlos	7

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag der SPD

1.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

Pollok, Reinhard
Kaatsch, Heinz
Ohlendorf, Irmgard
Schwerwath, Andreas
Schneemann, Michael
Mroske, Ingo

1.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

Kaatsch, Heinz
Schneemann, Michael
Schwerwath, Andreas
Pollok, Reinhard
Ohlendorf, Irmgard
Mroske, Ingo

2. Wahlvorschlag der CDU

2.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

Lüder, Jens
Buse, Heinz

2.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

-

3. Wahlvorschlag der BfB

3.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

Sonnemann-Pröhl, Astrid
Bock, Martin
Policha, Felix
Bock, Sandra
Scharringhausen, Kai
Schories, Michael

3.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

Bock, Martin
Sonnemann-Pröhl, Astrid
Scharringhausen, Kai
Schories, Michael
Bock, Sandra
Policha, Felix

BELEHRUNG ÜBER DEN WAHLEINSPRUCH

- (1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der/die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter/Wahlleiterin sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleiterin können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch - § 46 NKWG -) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) oder der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend (NKWO) vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters/der Wahlleiterin selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund des Nds. Kommunalwahlgesetzes oder der Nds. Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird (§ 49a Abs. 1 NKWG), ist mit Begründung binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für die Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren (§ 49 Abs. 2 NKWG). Ist die Feststellung oder Entscheidung der oder dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden (§ 49a Abs. 1 Satz 7 NKWG), so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie oder ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
- (5) Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
- (6) **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 9. Oktober 2021 fest.**

Burgdorf, den 24. September 2021

GEMEINDE BURGDORF
Der Gemeindevahlleiter
In Vertretung

Ingo Lüer

Auszuhängen am: sofort
Abzunehmen am: 10.10.2021